

Per Mail: praesidiales@regierung.li

Ministerium für Präsidiales
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Datum	26. April 2024
Ihr Kontakt	Herbert Müller
Telefon	+423 236 01 03
E-Mail	herbert.mueller@lkw.li
Thema	Vernehmlassung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetzes, CSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Cybersicherheit fristgerecht Stellung und bedanken uns für die Möglichkeit dies zu tun.

In der vorliegenden Gesetzesvorlage werden die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) auf Grund verschiedener Parameter neu als «Wesentliche und wichtige Einrichtung» definiert und sind von der vorliegenden Totalrevision ganz besonders betroffen.

Zu den einzelnen Artikeln gibt es zwei spezifische Anmerkung von Seiten der LKW:

Gemäss der RL (EU) 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 wird unter Art. 2, Abs. 2, Bst. f von den Mitgliedsstaaten erwartet, mittels nationalen Rechts zu definieren, welche Einrichtungen unter den Begriff der «öffentliche Verwaltung» fallen. Im DSG ist unter Art. 3, Ziff. 1, Bst. a) eine genauere Umschreibung erfolgt. Diese Definition hat wiederum Auswirkungen auf Art. 34, Abs. 7, in welchem den Mitgliedsstaaten die Freiheit eingeräumt wird, zu definieren, ob und in welchem Ausmass gegen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung Geldbussen verhängt werden.

Die LKW würden es begrüessen, wenn die Definition gem. Art. 3 DSG auch in diese Gesetzesvorlage unter Art. 3 übernommen würde.

Der Einbezug der Lieferkette (Supply Chain) gem. Art. 5, Abs. 3 ist ebenfalls zu begrüessen. Die LKW können hierzu aus eigener Erfahrung berichten, dass sich der Überprüfungsprozess meist sehr arbeits- und kostenintensiv gestaltet und auf Grund der Gesetzesvorlage weiter zu intensivieren ist. Gerade grössere, international tätige Unternehmen mit namhaften und technisch bewährten Produkten, zu denen es wenig bis keine Alternativen gibt, nehmen aufgezeigte Schwächen im Bereich der Cybersicherheit zwar zur Kenntnis, sind aber oft nicht bereit, diese zu verbessern. Die LKW sind als Abnehmer zu klein, um einen nachhaltigen Druck auszuüben. Vielleicht trägt diese EU-weite Gesetzesvorlage dazu bei, auch bei diesen Unternehmen ein Umdenken betr. Cybersicherheit herbeizuführen.

Generell kann festgehalten werden, dass die dieser Totalrevision zugrunde liegende(n) EU- Richtlinie(n), uneingeschränkt für grosse als auch kleine Mitgliedsstaaten bzw. dort tätige Energie- und/oder Telekommunikationsunternehmen im EU/EWR-Raum die Grundlage bilden. Es ist unbestritten, dass die Problematik der Cybersicherheit grosse und kleinere Unternehmen gleichermaßen betrifft, jedoch sollte insbesondere bei der Umsetzung im Rahmen der nationalen Gesetzgebung das Thema der Grössenverträglichkeit, insbesondere in Bezug auf Punkte wie Finanzierbarkeit, personelle Ressourcen ganz allgemein und die Umsetzung auf der Zeitachse, z.B. in Form von angemessenen Übergangsbestimmungen und Übergangsfristen, Eingang finden.

Dies vor allem unter folgenden Gesichtspunkten, dass

- aktuell qualifiziertes Personal im Bereich Cybersecurity, wenn überhaupt, nur sehr schwer und zu kaum vertretbaren Kosten rekrutiert werden kann;
- bereits bestehende Dienstleistungsverträge mit qualifizierten Dienstleistern im Bereich der Cybersecurity zu erweitern oder auch neue abzuschliessen, auf Grund der neuen Bestimmungen und Vorgaben, einen deutlich grösseren zeitlichen Vorlauf benötigt;
- eine Überarbeitung und ggf. Erweiterung der bestehenden Sicherheitskonzepte und Systeme im Rahmen der Verfügbarkeit und Lieferfristen als auch dem entsprechenden Budget zu betrachten ist.

Bereits in unserem Antwortschreiben zur Vernehmlassung vom 26. September 2022 zum CSG haben die Verantwortlichen der LKW, damals noch als Betreiber wesentlicher Dienste bzw. Anbieter kritischer Infrastrukturen, die Festlegung einer nationalen Strategie für die Netz- und Informationssysteme in Verbindung mit Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten für die Betreiber im Sinne einer «angemessenen» Risikomanagementkultur (CSG, Art. 4, Abs. 1 sowie Art. 6, Abs 2 im Sinne des Kosten- Nutzen- Verhältnisses) als angemessen betrachtet. Sprich, die LKW haben die Wahl eines risikobasierten Ansatzes unter Berücksichtigung der Grössenordnung Liechtensteins und der dort tätigen Betriebe ausdrücklich begrüsst.

Betrachtet man in der nun vorliegenden Fassung den Art. 5 Sicherheitsmassnahmen in Kombination mit V. Strafbestimmungen, Art. 21 bis Art. 23 (bis hin zur persönlichen Haftung) so bedeutet diese Vorlage doch, dass das Sicherheitsdispositiv, allein aus Gründen der Haftung, mit allen daraus resultierenden Konsequenzen, personeller, technischer und letztendlich finanzieller Natur, deutlich angehoben werden muss.

Die sich ergebenden Kosten sind gemäss dem Verursacherprinzip letztendlich auf die Hauptverursacher umzulegen und wirken sich vor allem preistreibend auf die Endkundenpreise für Strom als auch die Netzbenutzungspreise für das Kommunikationsnetz und das Stromnetz aus. Entsprechend ist bei der Umsetzung der EU-Vorgaben Augenmass und grösstes Augenmerk auf die Verträglichkeit für Liechtenstein und die in Liechtenstein tätigen Unternehmen zu legen.

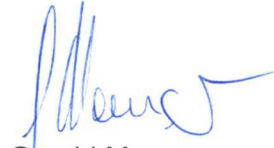
Für Fragen oder weitere Ausführungen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Kraftwerke



Herbert Müller
Mitglied der Geschäftsleitung



Gerald Marxer
Vorsitzender der Geschäftsleitung